

Bertram Schröter

## **ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG**

### **IV. ORGANISATION**

Die Organe des Internationalen Zivildienstes sind :

- 1.) die Jahresversammlung
- 2.) die Präsidenten
- 3.) der Vorstand.
- 4.) die Buchprüfer.

### **JAHRESVERSAMMLUNG**

- 1a Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e.V. ist die Jahresversammlung.
- 1b Die Jahresversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Geschäftsführer im Auftrag des Arbeitsausschusses einberufen. Dies erfolgt durch einfachen Posteinwurf.
- 1c Eine außerordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen werden; sie muß innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies verlangt.
- 1d Die Jahresversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
- 1e Die Jahresversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vertreter beim Internationalen Komitee und die Buchprüfer und erteilt ihnen Entlastung. Eine Briefwahl ist zulässig, sie bedarf jedoch der Zustimmung der Jahresversammlung, welche auch anders entscheiden kann.
- 1f Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 1g Über die Beschlüsse der Jahresversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### **PRÄSIDENTEN**

- 2a Der Präsident und der Vizepräsident werden vor Vorstand für ein Jahr gewählt.
- 2b Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Jahresversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

### **VORSTAND**

- 3a Der Vorstand besteht wird von der Jahresversammlung für ein Jahr gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird von der Jahresversammlung bestimmt.
- 3b Der Vorstand kann seinen Kreis durch Zuwahl weiterer Mitglieder vergrößern. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf nur maximal zwei Drittel der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder betragen. Die kooptierten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Jahresversammlung gewählten.
- 3c Der Vertreter des deutschen Zweiges beim Internationalen Komitee wird von der Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt. Er ist während dieser Zeit kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

- 3d Der Vorstand leitet während des Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V.
- 3e Der Vorstand kann zum Zwecke seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Der Geschäftsführer führt die ihm vom Vorstand übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.  
Der Geschäftsführer ist im Vorstand nur stimmberechtigt, wenn er gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist.
- 3f Der Vorstand kann die Präsidenten und den Geschäftsführer mit seiner gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung beauftragen.
- 3g Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- 3h Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3i Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### **BUCHPRÜFER**

- 4a Von der Jahresversammlung werden zwei Buchprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 4b Den Buchprüfern obliegt neben der rechnerischen Prüfung aller finanzieller Vorgänge auch die sachliche Prüfung anhand der Protokolle etc. Sie haben der Jahresversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Braunschweig  
den 29. 1. 1961

---

### Änderungsanträge zu einigen Punkten :

- 2a Der Präsident und der Vizepräsident werden von der JV gewählt.
- 3b Der Vorstand kann für Sondergebiete Referenten ernennen, die auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Diese Referenten sind nicht stimmberechtigt; sie haben nur beratenden Status.
- 3e Der Vorstand kann zum Zwecke seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Der Geschäftsführer ist kraft Amtes im Vorstand stimmberechtigt.
- 3g Der Vorstand bestimmt in jeder Sitzung den Termin der nächsten.
- 3h Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Aussprache mit erneuter Abstimmung anzusetzen.

Hamburg, den 1. 2. 1961

Michael (*Uhrig*) und Roswitha (*Villinger*)

---

Die Abkürzungen im Text (JV, IC) sollten nur die Arbeitszeit des Schreibens verkürzen. Es war uns nicht ersichtlich, ob der Text schon allen AA-Mitgliedern zugegangen ist oder nur uns vorlag. Der Statuten-Neudruck soll für 1.000 Stück DM 59,-- kosten, wenn wir die Filme liefern.

RV

---

61 02 02 - 1 03

Liebe Freunde im AA 1960,

folgender Kommentar zum Brief vom 29.1. von Bertram :

1) Unterausschüsse :

Daß diese UA nützlich sein könnten, gibt BS selbst zu, indirekt. Wenn 1961 zwei Sekretäre arbeiten, werden sie auch Zeit zu engerer Zusammenarbeit mit den UA haben.

2) Einladung zur JV :

Bertram hat recht. Alle unserem Verein nicht nahestehenden Teilnehmer erst zum Mittagessen, Sonnabend 13 Uhr, einladen.

3) FDJ :

Statt sich als lächelnder Beobachter zu fühlen, wäre eine Stellungnahme von BS hierzu sinnvoller. Dankenswert ist, daß er wenigstens den IS-Bericht über Ostfragen in Umlauf gebracht hat (was wohl eher die Aufgabe der vermutlichen anderen Empfänger dieses Berichtes im AA gewesen wäre). Ich werde, wie bereits angekündigt, der JV einen Antrag vorlegen, mit der FDJ keinen direkten Kontakt aufzunehmen. Eure Meinung hierzu ?

4) Satzungsänderung :

Ich begrüße den Antrag von BS, stelle aber folgende Abänderungsanträge (für die JV) und stelle es BS anheim, sie schon vorher zu berücksichtigen.

1. Das Wort "Jahresversammlung" ist in den §§ III 3, III 4, III 5, III 6 der Statuten und den §§ IV, IV 1a, 1c, 1d, 1e, 1g, 2b, 3a, 3b, 3c, 4a des Antrages BS durch "Mitgliederversammlung" zu ersetzen.  
Begründung : "Mitgliederversammlung" ist der durch § 32 BGB übliche Terminus für die Versammlung der Mitglieder. "Jahresversammlung" ist ein unzulässiger Vorgriff auf die Bestimmungen über das zeitliche Zusammentreten der Mitgliederversammlung.
2. Das Wort "JV" in § IV 1b Antrag BS ist durch "ordentliche Mitgliederversammlung" zu ersetzen.  
Begründung : Grundsätzlich hat jede MV die gleichen Kompetenzen. In § 1b soll hier jedoch im Gegensatz zu § 1c (außerordentliche MV) klargestellt werden, daß in der Regel eine - ordentliche - MV in jedem Jahr stattfinden soll.
3. Das Wort "Präsidenten" in den §§ IV 1g, 2, 2a und 2b, 3f, 3g, 3i ist durch "Vorsitzende" zu ersetzen.
4. Neufassung IV 2a : Der 1. und der 2. Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte für ein Jahr gewählt.  
Begründung zu 3. und 4. : Die Mitgliedschaft im Vorstand und ständige Mitarbeit darin sind Vorbedingungen für die Leitung der Sitzungen.
5. Neufassung 3b Satz 2 (redaktionell) : ... darf zwei Drittel ... Mitglieder nicht übersteigen.
6. Neufassung 3e : Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.  
Begründung : Entlastung geschieht nur durch die Mitgliederversammlung.
7. Neufassung 3e Satz 3 : Der Geschäftsführer, der hauptamtlich angestellt werden kann, ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.  
Begründung : Die Arbeit des Sekretariates des IZD darf nicht auf dem reinen Verhältnis des Angestellten zum Arbeitgeber beruhen.

61 02 02 - 1 04

8. IV 3f streichen

Begründung : Laut § 26 Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins

berechtigt und verpflichtet. Eine Beschränkung hierin ist laut § 26, 2, 2.Satz nur durch eine entsprechende Bestimmung in der Satzung, durch die das entsprechende Verbot umgrenzt und beim Vereinsregister offengelegt wird, zulässig, nicht aber durch einen Beschluß des Vorstandes selbst. Ungeachtet dessen ist eine interne Regelung der Vertretungsbefugnis im Vorstand möglich, doch ist sie dann gegenüber einem Dritten nicht wirksam, wenn sich das betreffende Vorstandsmitglied über seine Befugnis hinwegsetzt.

9. Kürzung IV 4b : Den Buchprüfern . . . auch deren sachliche Prüfung.

5) Haushaltsvoranschlag :

(Vom Sek an BS, KB und WDS als vom Sek ernannten Finanzausschuß am 30.1. übersandt) :

Einnahmen : 2.000,- Entnahme Servia-Fonds, Ausgaben : 2.000,- Servia-Zuschuß.

Pos. II 1. + 250,- nach meiner Rechnung für Erika doppelte Reise und Soz.Vers. Jan bis März.

Genaue Einzelaufstellung analog Personalkostenaufstellung des Sek vom 3.10.60 zur JV mitbringen.

Pos. II 2. + 200,- . Pos. II 3. + 100,-. 450,- direkt an Development fund einplanen, denn wir sollten uns auf Libanon und Isreal beschränken

6. AIG-Togodienst :

Für einen Kurzdienst - 6 bis 8 Wochen - halte ich den Aufwand an Fahrtkosten nicht für vertretbar.

Viele Grüße !

**Wolf-Dietrich**

---

Lieber AA !

Einen Kurzbrief, um die kostbare Matrize auszunutzen.

Jan schreibt uns heute, daß er eine Leistenbruchoperation hinter sich hat und im Krankenhaus Rissen, Station CH 3, liegt.

Jürgen schreibt regelmäßig aus Portugal von seinen Ausflügen, dem Wetter und den schmutzigen und unzivilisierten Menschen, die trotzdem freundlich, gutmütig und hilfsbereit sind.

Erika hat sich mit einer angehängten Zeile an einen englischen Brief gemeldet. Wahrscheinlich hat sie ziemlich viel zu tun.

Wir haben heute La Marsa - Spenden gepackt. Die Hälfte ging gerade in fünf große Säcke. Der Rest ist noch in seinen Pappkartons.

Die ersten Anmeldungen für die Osterdienste gehen bei uns ein, und 80 Anfragen nach dem Sommerprogramm sind auf unserer Liste erfaßt.

Das Interesse für den Nahen Osten ist sehr groß, soweit es die deutschen Anmeldungen angeht. Aus dem Ausland sind noch keine eingegangen.

Tarife für den bezahlten Dienst im Schaumburger Wald :

Jungs : über 21 J DM 1,80; über 20 J. DM 1,74; über 19 J. DM 1,63; über 18 J. DM 1,56; über 16 J. DM 1,33; Mädchen : über 16 J. DM 1,33; über 18 J. DM 1,50 (45 Std. Woche)

Vollpension im Kreisjugendheim Jagdschloß Baum 4,50 DM. Dabei müßten wir auf circa 50 % Gewinn kommen. Der Dienst beginnt erst nach den Osterfeiertagen am 5.4. bis 30.4..

2.2.61

Herzliche Grüße

Roswitha